

Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Zwecke des Erwerbs einer verbotenen Waffe oder von verbotenem Waffenzubehör

Art. 4 Abs. 1 WaffG

1) Waffenart

- Serief Feuerwaffe oder zu einem Halbautomaten umgebaute Serief Feuerwaffe (Art. 4 Abs. 1 Bst. a WaffG)
- Feuerwaffe, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Mass hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet ist (Art. 4 Abs. 1 Bst. b WaffG)
- Flinte (Schrotgewehr) mit Vorderschaftsrepetiersystem (Art. 4 Abs. 1 Bst. c WaffG)
- Flinte (Schrotgewehr) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm (Art. 4 Abs. 1 Bst. d WaffG)
- Militärisches Abschussgerät von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung oder wesentlicher Bestandteil davon (Art. 4 Abs. 1 Bst. e WaffG, Art. 5 WaffV)
- Messer oder Dolch (Art. 4 Abs. 1 Bst. f iVm Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 WaffG, Art. 7 und Art. 10 WaffV)
- Schlag oder Wurfgerät (Art. 4 Abs. 1 Bst. g iVm Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff 4 WaffG, Art. 8 WaffV)
- Elektroschockgerät (Art. 4 Abs. 1 Bst. h iVm Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff 5 WaffG und Art. 2 WaffV)
- Waffe, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuscht sowie ihre wesentlichen Waffenbestandteile (Art. 4 Abs. 1 Bst. i WaffG)
- Waffenzubehör (Art. 4 Abs. 1 Bst. k WaffG)

2) Erwerber

Name: Geburtsname:

Vorname(n): Geburtsdatum:

Bürgerort: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Beruf:

Strasse/ Nr.: PLZ/ Wohnort:

Telefon-Nr.: E-Mail-Adresse:

Adresse(n) während der letzten zwei Jahre:

.....

Ist ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie anhängig? Ja Nein

Wenn Ja, wo und aus welchen Gründen?

.....

3) Ausführliche Begründung des Gesuchs:

.....

4) Genaue Bezeichnung des Gegenstandes (Marke, Typ, Kaliber, Nummer, etc.):

.....

5) Übertragende Person (Name, Geburtsdatum, Adresse):

.....

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass:

- Ich nicht entmündigt bin;
- Ich an keiner Krankheit leide, die für den Umgang mit Waffen ein Gefährdungsrisiko darstellt, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit sowie psychische Krankheit.

Ich erlaube der Landespolizei, diese Informationen nachzuprüfen, sowie allenfalls ergänzende Informationen einzuholen, insbesondere bei den Straf- und Verwaltungsbehörden.

Ort/Datum:

Unterschrift:

Wichtige Informationen**Dem vorliegenden Gesuch sind beizulegen:**

- Auszug aus dem liechtensteinischen Strafregister (im Original), nicht älter als drei Monate;
- Kopie eines amtlichen Ausweises (Reisepass, Identitätskarte), für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein, Kopie des Ausländerausweises;
- Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung, jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe berechtigt sind.
- Personen mit Wohnsitz im Ausland eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe berechtigt sind.

Informationspflicht beim Beschaffen von Personaldaten

Die Landespolizei führt ein Waffenregister insbesondere über den Erwerb und die Übertragung von Feuerwaffen (Art. 52 WaffG, Art. 49 WaffV). Diese Daten können in- und ausländischen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden (Art. 53 WaffG, Art. 50 WaffV). Das Auskunfts- und Berechtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (LGBl. 2002 Nr. 55), insbesondere nach den Art. 11.

Wichtige Informationen

Dem vorliegenden Gesuch sind beizulegen:

- Auszug aus dem liechtensteinischen Strafregister (im Original), nicht älter als drei Monate;
- Kopie eines amtlichen Ausweises (Reisepass, Identitätskarte);
- Kopie des Ausländerausweises;
- Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe berechtigt sind.

Informationspflicht beim Beschaffen von Personaldaten

Die Landespolizei führt ein Waffenregister insbesondere über den Erwerb und die Übertragung von Feuerwaffen (Art. 52 WaffG, Art. 49 WaffV). Diese Daten können in- und ausländischen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden (Art. 53 WaffG, Art. 50 WaffV). Das Auskunfts- und Berechtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (LGBl. 2001 Nr. 55), insbesondere nach den Art. 11.